



Stadtverwaltung Zittau · Postfach 1458 · 02754 Zittau

An alle Stadträte  
per E-Mail

Zittau, 08.12.2020

**Große Kreisstadt Zittau**  
Der Oberbürgermeister

Rathaus  
Markt 1  
02763 Zittau

Tel.: +49 (0) 3583 752 101  
Fax: +49 (0) 3583 752 193  
Mail: [stadt@zittau.de](mailto:stadt@zittau.de)  
Web: [www.zittau.de](http://www.zittau.de)

**Widerspruch nach § 52 Abs. 2 SächsGemO gegen den Beschluss 155/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den vom Stadtrat am 02.12.2020 gefassten Beschluss 155/2020 wegen Rechtswidrigkeit ein.

Begründung:

Im Verlauf der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2020 wurde der Beschluss zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit 12:14:0 Stimmen (ja:nein:Enthaltung) nicht gefasst. Im Ergebnis bedeutet das die weitere Gültigkeit der bisherigen Satzung mit den derzeitigen Elternbeiträgen.

Mit Beschluss 065/2019 hat der Stadtrat am 27.06.2019 das Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2019 ff. beschlossen. Das Konzept bildete die Grundlage für den Beschluss der Haushaltssatzung 2019/2020 vom 02.07.2019 (Beschluss Nr. 062/2019). Die 37 Maßnahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes sind Bestandteil des Haushaltes 2019/2020 einschließlich der Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023.

Das Haushaltsstrukturkonzept enthält unter anderem die Maßnahmen Nr. 35 und 36 „jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte“, die mit einer jährlichen Verbesserung des Haushaltsergebnisses um 40.000 Euro beziffert sind.

Mit Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.09.2019 wurde das Haushaltsstrukturkonzept genehmigt und die Haushaltssatzung 2019/2020 bestätigt. Die Genehmigung konnte nur auf der Annahme der vollständigen Umsetzung des Haushaltsstrukturkonzeptes erfolgen. Die Stadt Zittau weist derzeit eine hochgradig defizitäre Haushaltslage aus. Nur auf der Grundlage strengster Haushaltsdisziplin unter uneingeschränkter Erfüllung aller Maßnahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes wird es gelingen, im Jahr 2023 die Kriterien für einen gesetzmäßigen Haushalt zu erreichen.

Die Maßnahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes sind verbindlich. Abweichungen von dem beschlossenen Konzept verletzen § 26 Abs. 5 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO). Gleichzeitig wird dadurch der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich bis 2023 verfehlt und damit gegen die Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO verstoßen.

Der Beschluss, der dazu führt, dass die im Haushaltsstrukturkonzept vorgegebene Verbesserung des Haushaltsergebnisses mittels jährlicher Anhebung der Elternbeiträge verfehlt wird, ist deshalb rechtswidrig.

Aus § 52 Abs. 2 SächsGemO geht hervor, dass binnen einer Woche eine Sitzung des Stadtrates einzuberufen ist, in der erneut über die Zulässigkeit des Beschlusses zur Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beschließen ist. Hierfür besteht eine Vierwochenfrist, die durch Behandlung des Punktes in der regulären Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020 eingehalten wird, bei welcher der Beschluss von mir erneut in die Tagesordnung eingerückt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zenker

